



Brüssel, den 13. April 2021

CM 2647/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0191(COD)**

**CODEC
EDUC
JEUN
SPORT
SOC
RELEX
RECH
CADREFIN
PROCED**

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: enea.desideri@consilium.europa.eu /
codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: Tel. +32 2 281 7758

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der
Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
– Ergebnis des mit der Mitteilung 2518/21 eingeleiteten schriftlichen
Verfahrens

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit der Mitteilung CM 2518/21 vom 6. April 2021 eingeleitete schriftliche Verfahren am 13. April 2021 abgeschlossen wurde und dass alle Delegationen für die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 in der Fassung des Dokuments 14148/20 und der Begründung des Rates in Addendum 1 zu jenem Dokument gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Somit sind der oben genannte Standpunkt des Rates in erster Lesung und die Begründung des Rates angenommen.

Die Erklärung der Kommission zu den besonderen Mittelzuweisungen für die Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz in der Fassung des Dokuments 7327/21 ADD 1 wird im *Amtsblatt*¹ veröffentlicht.

Die Erklärungen Ungarns, Polens und der Kommission sind in der Anlage zu dieser Mitteilung wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

¹ Reihe C.

Erklärung Ungarns

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher interpretiert Ungarn den Begriff „Geschlecht“ im Text der Verordnung als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht.

Erklärung Polens

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundrecht in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen den Begriff „Geschlecht“ bei Formulierungen, die ihn beinhalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

Erklärung der Europäischen Kommission zu den besonderen Mittelzuweisungen für die Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz

Unbeschadet der Befugnisse der Legislativ- und Haushaltsbehörde verpflichtet sich die Kommission, einen Richtbetrag von 400 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für die Unterstützung der Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz während der gesamten Laufzeit des Programms bereitzustellen, sofern die Zwischenbewertung des Programms eine positive Beurteilung der Ergebnisse der Maßnahme bestätigt.
